



Von: Kyburg, Wolfgang <[wolfgang.kyburg@kiel.de](mailto:wolfgang.kyburg@kiel.de)>

Gesendet: Mittwoch, 10. März 2021 09:59

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)  
<[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)>

**Betreff: [EXTERN] Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung  
bauordnungsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung -  
Drucksache 19/2575**

Schleswiger-Holsteiner Landtag  
Innenausschuss  
z.Hd. Dr. Sebastian Galka

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

im Schreiben vom 19.01.2021 haben Sie die Landeshauptstadt Kiel um eine  
Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Harmonisierung  
bauordnungsrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

### **Zu den Zielen des Gesetzes**

Die Schleswig-Holsteinische LBO hat bereits seit Ende der 90er Jahre das  
vereinfachte Genehmigungsverfahren in der Bauordnung eingeführt. Ca. 60-70% der  
derzeitigen Bauanträge werden bereits in reduzierten 3 Monatsfristen geprüft und  
genehmigt. Aufgrund der hohen Anzahl der Gebäudeklassen IV und V  
(viergeschossig plus) in der Landeshauptstadt kann eine weitere Prüfzeitersparnis  
jedoch nicht erfolgen. Statische und brandschutztechnische Prüferfordernisse  
können innerhalb der 3 Monats Frist nicht überwiegend erfolgen.

Die Anpassungen der Landesbauordnung der Bundesländer können im Einzelfall  
Erleichterungen für Bauherren und Investoren mit sich bringen. Überörtliche  
Investoren, die regelmäßig in Kiel (S-H) Bauanträge zur Prüfung einreichen, sind  
eher sehr gering, so dass hier voraussichtlich keine spürbaren Effekte für  
Antragsteller zu erwarten sind.

Das Ziel, im bauaufsichtlichen Verfahren die Grundlage für die Einreichung von  
Anträgen in digitaler Form zu schaffen, wird begrüßt.

### **Praktikabilität der geplanten Regelungen**

Die inhaltlichen Regelungen zur Landesbauordnung S-H bleiben überwiegend  
identisch zur aktuellen Bauordnung. Möglicherweise ist das Erfordernis der  
Anpassung der Landesbauordnungen in anderen Bundesländern von größerer

Bedeutung. Ob die beabsichtigten Korrekturen/Änderungen zur Einführung der Digitalisierung ausreichend sein werden, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Die geplante Erleichterung der Digitalisierung der Verfahren, die Bauanträge zukünftig bei der Bauaufsicht einzureichen und nicht mehr bei der Gemeinde, dürfte für Kiel irrelevant sein. Die Bauanträge werden und wurden jederzeit bei der Bauaufsicht eingereicht.

### **Auswirkungen und Bedarf bei der Landeshauptstadt Kiel**

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer Infrastruktur für die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren. Dafür sind entsprechende technische, räumliche und personelle Kapazitäten erforderlich, um dem Ziel des Gesetzes gerecht werden zu können. Sowohl die Annahme der Anträge als auch die Bearbeitung, Genehmigung, Überwachung, Archivierung usw. müssen zukünftig entsprechen digital möglich sein. Ob hier der Mehraufwand ausschließlich von der Stadt oder auch von anderen Institutionen getragen werden soll, wäre ein noch zu regelnder Aspekt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### **Wolfgang Kyburg**

Landeshauptstadt Kiel  
Dezernat für Stadtentwicklung,  
Bauen und Umwelt  
Referat der Dezernentin  
Fleethörn 9  
D-24103 Kiel  
Tel. 0431/901-2565  
Fax. 0431/901-742565  
E-Mail: [wolfgang.kyburg@kiel.de](mailto:wolfgang.kyburg@kiel.de)

**Kiel.** Sailing. City.  
**Kiel**